

09.04.2014

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

„Gesetz zur Neuregelung des Wohnungsaufsichtsrechts und einer wohnraumrechtlichen Vorschrift“

Drucksache 16/4379 und Berichtigung Drucksache 16/4459

I. Ausgangslage

Die Osterweiterung der Europäischen Union hat eine der größten Wirtschaftszonen der Welt begründet und damit den Wohlstand und die Wettbewerbsfähigkeit der Unionsbürger im Durchschnitt gesteigert. Davon profitiert auch das Land Nordrhein-Westfalen.

Allerdings hat die EU-Osterweiterung auch das Wohlstandsgefälle innerhalb der Europäischen Union verstärkt. Die je nach Mitgliedstaat z.T. großen Unterschiede in den Bereichen Bildung, Wohnen, Gesundheit, Beschäftigung und Soziales haben zu nicht unerheblichen Wanderungsbewegungen der Unionsbürger geführt. In Deutschland ist in diesem Zusammenhang vor allem ein Anstieg der Zuwandererzahlen aus Bulgarien und Rumänien zu beobachten. Innerhalb Deutschlands konzentriert sich der Zuzug von so genannten Armutsmigranten vorrangig auf Großstädte. In Nordrhein-Westfalen sind insbesondere Dortmund, Duisburg, Gelsenkirchen, Hamm und Köln das Ziel dieser Menschen. Die Bewältigung der Folgen dieser Zuwanderung stellt die betroffenen Kommunen vor erhebliche Herausforderungen.

Die aus extremer Armut in diese Städte zuwandernden Menschen begegnen ausbeuterischen Strukturen, denen sie oftmals ausgeliefert sind. Sie treffen auf Immobilienbesitzer, die leerstehende Immobilien („Schrottimmobilien“) zu horrenden Preisen und unter menschenunwürdigen Bedingungen vermieten. Das „Gesetz zur Neuregelung des Wohnungsaufsichtsrechts und einer wohnraumrechtlichen Vorschrift“, soll hier Abhilfe schaffen. Den Kommunen soll damit ein Instrument in die Hand gegeben werden, um investitionssäumige Vermieter zu Sanierungen zu zwingen.

Datum des Originals: 09.04.2014/Ausgegeben: 09.04.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

II. Der Landtag beschließt:

1. Der Landtag begrüßt das übergeordnete Ziel des Gesetzentwurfs, den unhaltbaren Zuständen bei sogenannten Problem- oder Schrottimmobilien entgegen zu wirken.
2. Der Landtag begrüßt die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Regelung, die Überbelegung von Wohnraum im Zusammenhang mit Armutsmigration zu verhindern, indem für jeden Erwachsenen eine Wohnfläche von mindestens 9 qm und für jedes Kind eine Wohnfläche von mindestens 6 qm zur Verfügung zu stellen ist.
3. Der Landtag stellt fest, dass das nach Artikel 2 § 11 Absatz 2 des Gesetzentwurfs geschaffene generelle Zutrittsrecht ohne richterliche Anordnung verfassungsrechtlich bedenklich ist und im Widerspruch zu Artikel 13 und 14 des Grundgesetzes steht.
4. Der Landtag stellt fest, dass die nach Artikel 1 Absatz 10 § 21 a des Gesetzentwurfs vorgesehene Verpflichtung für Vermieter, generell Wohnraum für den ordnungsgemäßen Gebrauch zu Wohnzwecken auch nach mutwilliger Zerstörung wieder herzustellen, gerade für Kleinvermieter eine Überforderung darstellt.
5. Der Landtag teilt die in der Sachverständigenanhörung geäußerten massiven Zweifel an der tatsächlichen Umsetzbarkeit des Gesetzes. Der überwiegende Teil der Kommunen ist weder personell noch finanziell in der Lage, das Gesetz in der Praxis zu vollziehen. Es fehlt das Personal, um flächendeckend zu kontrollieren und zu ermitteln, wo überall eine Ersatzvornahme nötig ist. Den Kommunen fehlen darüber hinaus die notwendigen Finanzmittel, um Ersatzvornahmen realisieren zu können.

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper
Klaus Vossemer

und Fraktion